

Statuten

Verein „Freunde des Bibelwerkes“



A-4020 Linz, Kapuzinerstraße 84
070/7610-3236, Fax: 3239
freunde.des.bibelwerkes@diocese-linz.at
www.freundesbibelwerkes.at

1. Vereinsname

Der Verein führt den Namen „**Freunde des Bibelwerkes**“, im Folgenden kurz Verein genannt.

2. Sitz des Vereines

Der Sitz des Vereines ist in Linz, Kapuzinerstr. 84. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich vor allem auf die Diözese Linz, ist aber darüber hinaus für Bibelinteressierte aus ganz Österreich und auch aus dem Ausland offen.

3. Zweck und Ziel des Vereines

- a) Die Tätigkeit des Vereines ist uneigennützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und unabhängig.
- b) Weitergabe der ganzheitlichen, spirituellen und lebensspendenden Botschaft der Bibel an alle interessierten Menschen, gemeinsam mit Theolog:innen, Erwachsenenbildner:innen, in der Pastoral Tätigen und anderen.
- c) Unterstützung der Ziele des Bibelwerkes der Diözese Linz vor allem in den Bereichen:
 - Aus- und Weiterbildung von Multiplikator:innen in der Bibelpastoral
 - Aus- und Weiterbildung der Referent:innen des Bibelwerkes
 - Bibelausstellung
 - Zeitschrift „Bibelsaat“
 - Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Bibelarbeit

4. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Abhalten von Vorträgen, Seminaren, Kursen
- b) Präsentation von Bibelausstellungen
- c) Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Bibelarbeit
- d) Unterstützung der Herausgabe der „Bibelsaat“ (offizielles Organ des Bibelwerkes der Diözese Linz)
- e) Unterstützung von Studienreisen und anderen Veranstaltungen

5. Finanzielle Mittel

Die zur Besorgung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
- d) Subventionen und Zuwendungen aller Art

6. Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
- b) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu jeder Vereinsfunktion.
Sie sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen sowie die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- c) Die Mitgliedschaft kann mit Ablauf jedes Kalenderjahres durch nachweisliche Verständigung des Vorstandes beendet werden. Bereits eingegangene Verpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.
- d) Wenn das Verhalten eines Mitgliedes dem Verein schadet oder
- e) wenn zwei Jahre hintereinander trotz schriftlicher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

7. Organe des Vereines

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer:innen

8. Generalversammlung

Mindestens alle 3 Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Obmann/die Obfrau hat zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuladen, wenn dies vom Vorstand, einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder einem/r Rechnungsprüfer:in unter Bekanntgabe der Tagesordnung gewünscht wird.

Zu jeder Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und mit Einhaltung einer 14-tägigen Frist unter der von ihnen zuletzt genannten Adresse einzuladen.

Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder nötig. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist die Generalversammlung eine halbe Stunde nach dem Einladungstermin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestellung Rechnungsprüfer:in
- c) Entlastung des Kassiers
- d) Entlastung und Kontrolle des Vorstandes
- e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Änderung der Statuten
- g) Erlassen von Richtlinien für den Vorstand und die Mitglieder
- h) Auflösung des Vereines

9. Vereinsvorstand

- a) Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus

Obmann/Obfrau (Vorsitzende:r)

Obmann-Stellvertreter:in

Schriftführer:in und Stellvertreter:in
Kassier:in und Stellvertreter:in
Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit

Mindestens je ein Mitglied des Vorstandes soll Mitarbeiter:in des Bibelwerkes Linz oder des ehrenamtlichen Bibelteams sein.

b) Funktionen

Der **Obmann/die Obfrau** vertritt den Verein nach außen. Er/Sie leitet und beruft die Generalversammlung und den Vereinsvorstand ein. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes/der Obfrau maßgebend.

Der **Schriftführer/die Schriftführerin** ist zuständig für den Schriftverkehr und die Protokollführung über sämtliche Vereinsversammlungen. Schriftstücke sind vom Schriftführer/der Schriftführerin gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau zu unterfertigen. Wird damit eine finanzielle Verpflichtung für den Verein begründet, bedarf es der zusätzlichen Unterfertigung durch den Kassier/der Kassierin.

Dem **Kassier/der Kassierin** obliegen die finanziellen Angelegenheiten.

Dem **Referenten/der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit** obliegt die medienwirksame Verbreitung der Vereinsanliegen und Vereinstätigkeiten.

c) Aufgaben

Zumindest einmal pro Kalenderjahr findet eine Vorstandssitzung statt. Der Vorstand entscheidet als Kollegialorgan. Seine Funktionsperiode erstreckt sich über drei Jahre. Die Funktion nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Er kann Vereinsmitglieder als Beiräte zu den Beratungen einladen, um eine möglichst breite Meinungsbildung zu schaffen.

Zur Lösung spezieller Fragen ist er berechtigt auch Nichtmitglieder als Fachberater beizuziehen.

10. Rechnungsprüfer:innen

Die Rechnungsprüfer:innen sind mindestens zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder. Die Funktionsperiode erstreckt sich über 3 Jahre. Sie haben sowohl die finanzielle Gebarung als auch die ordnungsgemäße Abwicklung beschlossener Vereinsaktivitäten zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

11. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die beim Bischöflichen Ehe- und Diözesangericht angesiedelte Schlichtungs- und Schiedsstelle berufen. Sie wird dabei als „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht als Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO tätig.

12. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines bedarf der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Das Vermögen fällt der Diözese Linz mit der Auflage zu, dieses im Sinne des Vereinszwecks für das diözesane Bibelwerk zu verwenden.